

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Engel
Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Kollege!

Heut war Fr. Kychenthal bei mir u. erklärte zu dem Schreiben des Kollegen Lockau v. 6.10, dass die darin erwähnten Angaben über das Haus unrichtig seien. Schon die Hausnummer wäre falsch, nicht Osnabrücknerstr. 6 sondern 4 sei es gelegen. Ihr Vater habe nicht das Haus selbst gebaut, wie der Sachverständige wissen will, im Jahre 1900, sondern er habe es im Jahre 1910 von einem gewissen Rytropel gekauft, wie dieser bestätigen kann u. wie das geschlossene Grundbuchblatt Lübbecke Bd. 28 Bl. 21 ergibt. Die Umbauarbeiten aus dem Jahre 1906/07 haben daher völlig ausser Acht zu bleiben. Das Haus sei nach dem Kauf von ihrem Vater vollkommen neu renoviert u. modernisiert worden. Es sei Heizung u. Wasserleitung hineingelegt worden u. stets habe ihr Vater darauf gehalten, daß es sich in einwandfreiem Zustand befunden habe bis zum Verkauf im Jahre 1941. Das weiss auch der damalige Bürgermeister von Lübbecke Dr. Günther. Dieser hat die Partei veranlasst, das Haus zu kaufen, in dem er selbst wohnen wollte, weil ihm seine gute Beschaffenheit bekannt war weil es zentral gelegen war einen großen Garten u. einen geräumigen Hof aufwies u. als das schönste u. bestgepflegte Haus galt. Dass das Haus im Jahre 1935 ein schlechtes Dach u. einen schwachen Dachstuhl gehabt habe entspricht auch nicht den Tatsachen. Der Sachverständige sagt auch nicht, woher er das weiss u. es wird gebeten, ihn hierüber zu befragen. Wenn er es vom Maurermeister Schröder wissen sollte, so ist diese Anbahnung mir Vorsicht aufzunehmen, weil er ein großer Nazi war.

Der Umbau für die Bewertung des Hauses müsse maßgebend das Jahr des Verkaufs, also 1941, sein u. dabei müsse auch das große Terrain bewertet werden, die einwandfreie Beschaffenheit u. seine zentrale Lage in erster Linie ~~berücksichtigt werden~~, worauf der Sachverständige überhaupt nicht eingehe. Er hebt nur Mängel hervor, die nicht einmal vorhanden waren. Der Umbau in ein Bürohaus bedeute noch keineswegs, wie der Sachverständige annehme, ~~noch~~ keine Wertsteigerung. Ein Wohnhaus könne viel besser verwertet werden als ein Bürohaus, besonders in einer kleinen Stadt, wie Lübbecke, für das nach dem Weggang der Besatzung nur schwer eine entsprechende Verwendung zu finden sein würde. Dazu komme die starke Abnutzung eines Bürohauses durch die vielen jetzt darin beschäftigt oder beschäftigt gewesen Angestellten, die gewöhnlich rücksichtslos mit den Einrichtungen, mit Türen u. Fenstern umgingen. Wenn man schließlich noch berücksichtigt, dass auch ein ständiger Verkehr fremder Personen in ihm stattfinde u. stattgefunden habe u. dass es jetzt als Lazaret Verwendung finde, so hätten diese Tatsachen schon allein dazu beigetragen, eine vielleicht z. Z. des Umbaus vorhandene Werterhöhung zu mindestens beträchtlich wieder zu beseitigen.

Wenn da) zu erwartende Gutachten einmal falsche Tatsachen der Bewertung zu Grunde legt u. sodann ohne Rücksicht auf seine jetzige Verwertbarkeit, lediglich die bloße bauliche Veränderung als werterhöhend betrachtet, so muss es zu einem falschen Ergebnis kommen u. kann einer Entscheidung nicht zu Grunde gelegt werden.

Fr. Kychenthal ist sehr viel daran gelegen, das Gutachten, sobald es

An das Entschädigungsamt
Berlin

Register-Nr.:

Betr.: Anmeldung von Ansprüchen gemäß Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus

C.

Schaden an Freiheit (§§ 17 und 18)

I. Angaben über den Verfolgten:

Familienname: Vorname:

Bei Frauen Mädchenname:

geb. am in Kreis:

Gegenwärtige Anschrift:

II. Angaben über den Freiheitsentzug:

Ich war meiner Freiheit beraubt durch: (Art der Haft [Anstalt, Lager, Strafbataillon] angeben!)

von bis

Ich habe unter haftähnlichen
menschenunwürdigen *) Bedingungen illegal gelebt

wo von bis

III. Nachweise:

1. Ich bin Inhaber des PrV-Ausweises auf Grund des Gesetzes vom 20. 3. 1950 über die Anerkennung als politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte*)

.....
des amtlichen Ausweises als Opfer der nationalsozialistischen Sondergesetzgebung (graue Karte*)
ausgestellt am: mit der Nummer:

Sämtliche Unterlagen werden beigefügt
liegen bei meinen Anerkennungsakten *).

2. Ich besitze keinen der vorgenannten Ausweise und lege folgende Nachweise für die aus politischen rassistischen oder religiösen Gründen erlittene Haft vor:

.....
.....

- IV. Ich beantrage für die erlittene Freiheitsberaubung bzw. Aufenthalt in der Illegalität von insgesamt
..... Tagen Haftentschädigung gemäß §§ 17 und 18 des Entschädigungsgesetzes.

Ich erkläre hiermit, daß alle in der vorstehenden Anmeldung enthaltenen Angaben nach meinem besten Wissen und Gewissen genau, vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind. Die Bestimmungen §§ 49—50 des Entschädigungsgesetzes (Strafbestimmungen) sind mir bekannt.

Ort und Datum

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen!